

Ernst Fricke

Achtung der Menschenwürde als ständige Herausforderung

Virtualität und Inszenierung –
auch ein Rechtsproblem?

Im medienethischen Impulspapier der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz wird schon im Vorwort darauf hingewiesen: „Ziel unseres Nachdenkens ist es, medienethische Impulse und Anregungen für eine gerechte und menschendienliche Medien- und Kommunikationsordnung zu geben“. Auch wird die Frage gestellt: „Wie steht es um die Zugangsvoraussetzungen und Partizipationschancen, um Grundnormen von Gerechtigkeit“ (S. 6)? Die Bischöfe fordern: „In bestimmten Bereichen braucht es womöglich auch neue Autoritäten, Instanzen und rechtliche Regelungen“ (S. 18/19). Grund genug, sich über die Rolle des Rechts in der „digitalen Mediengesellschaft“ Gedanken zu machen.

Dabei ist zu beachten, dass das Medienrecht eine Querschnittsdisziplin ist, die nicht neben den klassischen Materien Zivilrecht, Strafrecht und öffentlichem Recht steht, sondern unter ihrem Schirm Einzelaspekte all dieser Gebiete in sich aufnimmt. Das gilt zumal in den Zeiten der Konvergenz, mithin in dem aktuell zu beobachtenden Transformationsprozess, bei dem die medialen Subsektoren Rundfunk, Mediendienste, Teledienste sowie die ihrer Verbreitung dienenden Telekommunikationseinrichtungen sich einander annähern und teilweise auch untereinander verschmelzen (Fricke 2010, S. 19).

Bedeutung und Begriff der Menschenwürde

Der bekannte Verfassungsrechtler Friedhelm Hufen hat die Bedeutung der Menschenwürde wie folgt beschrieben: „Nicht nur äußerlich an der Spitze der Verfassung (vgl. Art. 1 GG) steht die Menschenwürde im Grundgesetz. Wie ein Trompetenstoß kennzeichnet sie hier das anthropologische und verfassungsrechtliche exakte Gegenbild zur buchstäblich menschenfeindlichen und würdelosen Ideologie des Nationalsozialismus“ (Hufen 2010, S.1ff.).

An die schwierige Bestimmung des Begriffs der Menschenwürde haben sich beispielsweise im Jahr 2009 bei den „Tutzingener Radiotagen“ der Akademie für politische Bildung renommierte Wissenschaftler verschiedener Disziplinen gewagt (vgl. Akademie-Report 2009, S.16).

Aus ethischer Sicht führte Peter Schaber aus: „Würde ist Anspruch auf Selbstachtung. Selbstachtung ist das, was verletzt wird in den paradigmatischen Fällen von Würdeverletzung: Demütigung, Erniedrigung, Herabsetzung. Dem Betroffenen wird deutlich gemacht, dass er nicht zählt. [...] Selbstachtung ist das für uns möglicherweise wichtigste Gut. Die Einsicht in dieses normative Faktum ist der Grund der Würdezuschreibung“ (ebd. S. 16).

Den Blickwinkel der Rechtswissenschaften umriss Herbert Bethge wie folgt: „Die Menschenwürde bedarf der Konkretisierung: Sie verbietet Misshandlung, Verfolgung und Diskriminierung. Sie gewährt Schutz vor Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung und Ächtung. [...] Jeder Mensch besitzt als Person die Würde, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seinen körperlichen oder geistigen Zustand, seine Leistungen und seinen sozialen Status“ (ebd.).

Die theologische Sicht legte Gerhard Kruij dar: „Für das Christentum ist ein Festhalten an der Menschenwürde und ein Eintreten für Menschenrechte unverzichtbar, auch wenn in der katholischen Kirche sich in mancher Hinsicht diese Einsicht erst im Zweiten Vatikanischen Konzil durchgesetzt hat. [...] Der Begriff der Menschenwürde lässt sich aber zugleich philosophisch entfalten und die Forderung nach ihrer Achtung und ihrem Schutz ohne Rückgriff auf das Christentum „vernünftig“ begründen“ (ebd.).

Inhaltlich bedeutet Menschenwürde also die grundsätzliche „Achtung vor dem Eigenwert der menschlichen Person“ (BVerfGE 87, 209 [228]). Versucht man die Rechtsprechung und Lehre zu systematisieren, so kristallisieren sich folgende Bezugspunkte heraus:

- der Schutz der menschlichen Identität und des Eigenwerts jedes Menschen;
- der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität;
- der Schutz der Intimität;
- der Schutz des Kernbereichs der menschlichen Selbstbestimmung;
- der Schutz der Sozialbezogenheit.

Eine rechtliche Bewertung, was Menschenwürde „in Ansehung des konkreten Falls“ bedeutet, ist gerade im Medienbereich umstritten und Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Diskussion und gerichtlicher Entscheidungen (Klaas 2011, S. 17ff.; vgl. Fricke 2010, S.49ff.).

Eingriff in die Menschenwürde: „Big Brother“

Die Frage eines möglichen Eingriffs in die Menschenwürde beurteilt sich bei Sendeformaten wie „Big Brother“ nach der Freiwilligkeit der Beteiligung (Fink 2001, S. 190ff.; Klaas 2004). Für die Freiwilligkeit

ist darauf abzustellen, ob die Betroffenen in Kenntnis aller Umstände, die mit dem jeweiligen Sendeformat verbunden sind, ihre Bereitschaft zur Mitwirkung erklärt haben. Da für erwachsene Menschen von ihrer Selbstbestimmungsfähigkeit auszugehen ist, werden Kriterien wie etwa der Grad der Medienerfahrung oder gar der allgemeine intellektuelle Horizont nicht beachtet. Die Medienunerfahrenheit kann grundsätzlich also nicht berücksichtigt werden. Es bestehen allerdings besondere Aufklärungspflichten der Medien.

Eine Ausnahme besteht bei Minderjährigen, da diese die notwendige Einsichtsfähigkeit nicht in demselben Maße haben wie Erwachsene. Es ist sogar von der Verfassung geboten, Minderjährige vor den Folgen von Handlungen zu schützen, deren Konsequenzen sie noch nicht oder noch nicht in vollem Umfang überblicken können. Minderjährige können also an Sendeformaten wie „Big Brother“ nur dann teilnehmen, wenn die Erziehungsberechtigten eingewilligt haben.

Die Menschenwürde spielt sich aber auch im sozialen Kontext ab. Zu beachten ist also auch die Menschenwürde der Zuschauer. Diese haben ein Recht darauf, nicht mit solchen Sendungen konfrontiert zu werden, die ein der Idee des autonomen Menschen zuwiderlaufendes Bild vermitteln. In der Verfassung wird mit dem Bekenntnis zur Menschenwürde ein objektiver Wert statuiert. Jegliches sozial relevantes Leben soll von diesem Ideal bestimmt werden, insbesondere deshalb, weil die Vermittlung anderer Werte die Akzeptanz der Menschenwürde in der Gesellschaft zu untergraben geeignet ist. Durch die Vermittlung eines andersartigen Menschenbildes wird ein Vorbild für das konkrete Handeln Dritter geschaffen, was unmittelbare Auswirkungen auf die Gesellschaft insgesamt haben kann (Fricke 2010, S. 495).

Heute ist die Diskussion gerade um „Big Brother“ allerdings einer gewissen Gleichgültigkeit gewichen: Im Zeitalter von „Facebook“ und „Twitter“ wirkt es beinahe rührend, wenn die Moderatorin von „Big Brother“ den aktuellen Beichten ihrer Kandidaten noch einen Rest von skandalträchtiger Übertreibung abringen will.¹

1 Vgl. Moorstedt, Michael (2010): Sie sagen, Sie seien echte Menschen. Ratlos im Container: Nach zehn Jahren „Big Brother“ ist Reality TV meistens erfunden oder langweilig. In: Süddeutsche Zeitung vom 22.1.2010, S. 15. Zu ausgewählten Rechtsfragen, die Facebook und Twitter provozieren: Christine Demmer: Freunde fürs Leben. Darf ein Mitarbeiter Facebook-Kontakte mit in die neue Firma nehmen? Arbeitsgerichte vor neuen Aufgaben. In: Süddeutsche Zeitung vom 13./14.2.2010, S.V2/9; kritisch dazu, dass Facebook angeblich sogar Außenstehende „ausforscht“: Friederike Haupt: Facebook weiß alles über uns. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. 2.2010, S. 33.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Der Bundesgerichtshof hat bereits in einer Entscheidung von 1954 aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ein allgemeines Persönlichkeitsrecht abgeleitet und dieses als „privates, von jedermann zu achtendes Recht“ bezeichnet (BGHZ 13, 334, 338). So können Personen verhindern, zu sogenannten „Medienopfern“ gemacht zu werden, bzw. ein angemessenes Schmerzensgeld bei einer stattgefundenen Verletzung gerichtlich durchsetzen (Hegemann & Amelung 2011, S. 118).

Im Gefolge der Anerkennung dieses Rechts durch den BGH versteht auch das BVerfG seit dem so genannten „Elfes-Urteil“ von 1957 das allgemeine Persönlichkeitsrecht neben der allgemeinen Handlungsfreiheit als Schutzgut eines eigenständigen Grundrechts aus Art. 2 Abs. 1 GG (BVerfGE 6, 32; Papier 2009).

Das verfassungsrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt die „engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen“, insbesondere das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person, die soziale Anerkennung sowie die persönliche Ehre (Fricke 2010, S. 502). Es sichert „jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann“. Geschützt wird in diesem Sinne das „Person-Sein“, die personale und soziale Identität.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht weist verschiedene Untergruppen auf, die von der Rechtsprechung entwickelt worden sind. Nach der bekannten Sphärentheorie des Bundesverfassungsgerichts ist ein „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ (Intimsphäre) absolut unantastbar. Die nachgelagerte „Privat- oder Geheimnisosphäre“, die sich von der Intimsphäre in ihrem Sozialbezug unterscheidet, umschreibt einen Bereich, in dem Eingriffe zwar nicht generell ausgeschlossen sind, ihre Rechtmäßigkeit sich aber nach besonders strengen Vorgaben richtet. Hier müssen regelmäßig überwiegende Belange des Gemeinwohls vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Geheimhaltungsinteresses erfordern. Wie weit der Schutz der Privatsphäre reicht, ist abhängig vom Bekanntheitsgrad, der Stellung, Aufgabe und auch des Einflusses des Betroffenen in der Öffentlichkeit. Enthüllungen aus der Perspektive des Schlüssellocks müssen aber nicht hingenommen werden.²

2 So Gesundheitsprobleme Prominenter, über die nicht berichtet werden darf: OLG Hamburg, UFITA 1977, S. 252.

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das das Bundesverfassungsgericht schon 1983 entwickelt hat, leitet sich aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ab. Als es zur Verfassungsmäßigkeit des Volkszählungsgesetzes zu entscheiden hatte, stellte das höchste deutsche Gericht fest, dass das Grundrecht die Befugnis des Einzelnen gewährleistet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Einschränkungen seien nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Eine Einschränkung bedürfe zudem einer gesetzlichen Grundlage, es müsse also ein Gesetz erlassen werden, das diese Ausformung des Persönlichkeitsrechts einschränke (BVerfGE 65, 1ff.).

Ein solches, die informationelle Selbstbestimmung einschränkendes Gesetz, stellt beispielsweise das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dar. Auch im Sozialgesetzbuch ist der Bereich des Sozialdatenschutzes filigran geregelt (SGB I, SGB X).

Medienrechtlich hat also jeder grundsätzlich das Recht, selbst und allein zu bestimmen, ob und inwieweit andere sein Lebensbild oder bestimmte Vorgänge aus seinem Leben öffentlich darstellen dürfen. Letztlich umschließt diese Befugnis auch das Recht am eigenen Bild und die informationelle Selbstbestimmung.

Achtung der Menschenwürde

Mögliche Konflikte mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes und dem europäischen Verfassungsrecht zu vermeiden, ist für verantwortungsvolle Medien eine immerwährende Herausforderung. Die zu Recht für unabdingbar gehaltene Funktion von Presse, Rundfunk und Internet hat herausragende Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens. Die Vermittlung der Realität in allen Bereichen, von der Politik bis hin zu den banalsten Ereignissen des täglichen Lebens, erfolgt für uns Menschen des Informationszeitalters zu einem Großteil über die Medien. Heiner Bielefeldt, Lehrstuhlinhaber für Menschenrecht und Menschenrechtspolitik an der Universität Erlangen-Nürnberg, hat in diesen Tagen ein grundlegendes Werk zu dem Verhältnis von Menschenwürde und Menschenrechten veröffentlicht (Bielefeldt 2011).

Die Menschenrechte haben für Bielefeldt ihren Grund in Rückbezug auf die Menschenwürde. „Menschenwürde ist der Fundus, aus dem, durch Situation und Unrechtserfahrung herausgefordert, Menschenrechte erwachsen und sich näher ausfalten“ (Böckenförde

2011, S. L38). Das gilt natürlich auch für den Bereich der Virtualität und Inszenierung.

Die Bedeutung der Menschenwürdegarantie in der heutigen Zeit kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Auch wenn über Einzelfälle, was eigentlich „die Würde des Menschen“ ausmacht, gestritten werden kann, geht es bei den zu treffenden Entscheidungen auch um die Menschenwürde der Zuschauer sowie der betroffenen Akteure in der medialen Vermittlung (Fink 2001, S. 190f.). Die Würde des Menschen ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum „Objekt“ degradiert wird.

Bei der 119. Tagung des renommierten Studienkreises für Presserecht und Pressefreiheit³ im Mai 2011 in Berlin haben sich führende Medienrechtler aus Deutschland mit den Themen „Persönlichkeitsschutz im Internet: Gefährdungen – Grundrechte – Privacy by Design“ (Dirk Heckmann), sowie „Persönlichkeitsschutz im Internet – medienspezifisches Privileg oder medienpersönlichkeitsrechtlicher Standard?“ (Alexander Bruns) beschäftigt. Auch das Abschlussreferat „Verändert das Internet unser Verständnis von Persönlichkeit und Persönlichkeitsschutz?“ (Ansgar Ohly) versuchte anhand von Beispielen herauszuarbeiten, dass sich der Persönlichkeitsschutz im Internet grundsätzlich nach den für Print- und Funkmedien entwickelten Maßstäben richtet. Eine medienspezifische Privilegierung bei persönlichkeitsrelevanten Publikationen im Internet dürfe es nicht geben. Die Wissenschaft versucht hier dem Gesetzgeber Vorgaben zu erarbeiten, sowie Einfluss auf die Entwicklung der Rechtsprechung zu nehmen (vgl. Ohly 2011, S. 421 ff.).

Die Frage ist also immer einzelfallbezogen zu entscheiden, ob es ein Gemeinwesen aushält und ertragen muss, dass es Darstellungen ausgesetzt wird, die seine öffentliche Ordnung, die Grundregeln eines freien und gleichberechtigten Zusammenlebens, zu beschädigen drohen bzw. bereits verletzen. Die Entscheidung ist in jedem Fall bei der Prüfung der Verletzung der Menschenwürde unter Beachtung des gesamten Kontextes der medialen Darstellung zu treffen. Dies gilt auch für die Fälle von „Virtualität und Inszenierung“ aus dem medienethischen Impulspapier der Deutschen Bischofskonferenz.

Das Recht ist also gefordert, wenn es um den Schutz des Schwächeren in der Welt der Medien geht.

3 <http://www.studienkreis-presserecht.de>

Literatur

- Bielefeldt, Heiner (2011): Auslaufmodell Menschenwürde? Warum sie in Frage steht und warum wir sie verteidigen müssen. Freiburg.
- Bockenförde, Ernst-Wolfgang (2011): Was zum Mensch sein gehören soll. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8.10.2011, S. L38.
- Fink, Udo (2001): Programmfreiheit und Menschenwürde. In: AfP. Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht. 31. Jg., H. 3, S. 190 f.
- Fricke, Ernst (2010): Recht für Journalisten. Konstanz.
- Hegemann, Jan/Amelung, Ulrich (2011): Rechtsfolgen unzulässiger Medienberichterstattung. In: Peter Raue/Jan Hegemann (Hg.): Urheber- und Medienrecht. München, S. 404-443.
- Hufen, Friedhelm (2010): Die Menschenwürde. In: JuS, 50. Jg., H. 1, S. 1ff.
- Klaas, Nadine (2004): Rechtliche Grenzen des Realitätsfernsehens. Tübingen.
- Klaas, Nadine (2011): Unterhaltung ohne Grenzen? Der Schutzbereich der Menschenwürde in den Programmgrundsätzen der Medienstaatsverträge. Berlin.
- Merten, Detlef / Papier, Hans-Jürgen (Hg.) (2009): Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa. Band III/2. Heidelberg.
- Ohly, Ansgar (2011): Verändert das Internet unsere Vorstellung von Persönlichkeit und Persönlichkeitsrecht. In: AfP. Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht, 41. Jg., H. 5, S. 428-438.
- Thomas, Sven (2005): Die informelle Koalition, Richard von Weizsäcker und die Berliner CDU-Regierung (1981 - 1983). Wiesbaden.
- „Würde ist Anspruch auf Selbstachtung“ (o.A.). In: Akademie-Report 2009, Nr. 4. Hrsgg. von Akademie für politische Bildung Tutzing.